Als Anlage zur Niederschrift des Notars
Dr. Henrich Fabis in Wuppertal vom

2021
- UR-Nr. /2021 F –

Notar

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Wunderwerk gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz in Wuppertal

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

 Wunderwerk gemeinnützige GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betrieb von Kinderbetreuungen bzw. Großtagespflegen von Kindern unter der Bezeichnung „Stroepp-kes“ **und zwar ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken** sowie ferner die Ausübung aller mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden oder dem Zweck des Unternehmens förderlichen Tätigkeiten und, und

2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuergünstigen Zwecken zuwenden.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Dieses wurde wie folgt übernommen:

 a) von der Gesellschafterin Sabrina Zawada mit einer Einlage in Höhe von 12.500,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),

 b) von der Gesellschafterin Dunja Elmarsse mit einer Einlage in Höhe von 12.500,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2).

3. Die Einlagen sind in bar zu leisten, und zwar zur Hälfte sofort, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses sämtlicher Gesellschafter.

2. Eine Abtretung an Mitgesellschafter oder eine Belastung zugunsten von Mitgesellschaftern bedarf der Zustimmung nach Abs. 1 nicht.

3. Im Falle einer Abtretung an Nicht-Mitgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Geschäfts-(Teilgeschäfts-)anteil zu. Macht ein Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die übrigen Gesellschafter und hiernach auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge hat die Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

§ 7
Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn

 a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,

 b) ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden des Gesellschafters vorliegt, d.h. den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter infolge

seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit nicht mehr zuzumuten ist,

c) beim Tode eines Gesellschafters sein Geschäftsanteil kraft Erbfolge oder aufgrund eines Vermächtnisses an andere Personen als an seinen Ehegatten, eheliche Abkömmlinge oder an Mitgesellschafter fällt.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

3. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

4. Bei teilweiser Einziehung ist ein Geschäftsanteil - soweit im Hinblick auf § 5 Abs. 1 und 3 GmbHG erforderlich - nach oben aufzurunden.

5. Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an sie selbst, an die Gesellschaft oder an Dritte zu übertragen hat. Beschließen die Gesellschafter, dass der Geschäftsanteil an sie zu übertragen ist, so ist jeder von ihnen berechtigt, einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Einen nach § 5 GmbHG unteilbaren Spitzenbetrag hat die Gesellschaft selbst zu erwerben. Für das zu zahlende Entgelt, für das Abs. 9 und Abs. 11 entsprechend gelten, haftet im Falle der Übertragung an Gesellschafter oder an Dritte die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

6. Beschließen die Gesellschafter gemäß Abs. (5) eine Verpflichtung zur zwangsweisen Abtretung, so können sie die Abtretung des (Teil-) Geschäftsanteils in notariell beurkundeter Form selbst vornehmen.

7. Ein Beschluss über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Übertragung eines Geschäftsanteils ist nur innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr zulässig, der seit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Einziehung eingetreten sind und die übrigen Gesellschafter hiervon Kenntnis erlangt haben, verstrichen ist.

8. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Übertragung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

9. Das im Falle der Einziehung oder zwangsweisen Abtretung für den Geschäftsanteil zu zahlende Entgelt entspricht dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters nach den steuerlichen Vorschriften zu ermittelnden gemeinen Wert des Geschäftsanteils.

10. Die Einziehung von (Teil-) Geschäftsanteilen und der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft das Entgelt zahlen kann, ohne hierfür das Stammkapital anzugreifen.

11. Das Entgelt ist - soweit gesetzlich zulässig - in fünf gleichen Halbjahresraten zu zahlen, die erste Rate sechs Monate nach der Beschlussfassung über die Einziehung oder Verpflichtung zur zwangsweisen Abtretung, die restlichen jeweils ein halbes Jahr später. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe jederzeit zulässig. Das Entgelt ist vom Tage der Beschlussfassung über die Einziehung oder zwangsweise Abtretung an in seiner jeweiligen Höhe mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Halbjahresraten zu zahlen. Wird eine fällige Kapital- oder

Zinsrate trotz Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Einschreibebriefes gezahlt, so wird das gesamte jeweils noch geschuldete Entgelt sofort fällig.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Die Geschäftsführer leisten ihre Dienste nicht kraft gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung, sondern aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages.

4. Die Gesellschafter haben eine Geschäftsordnung zu beschließen, nach der die Geschäftsführung zu bestimmten Rechtsgeschäften und -handlungen, insbesondere zu solchen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind oder über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat.

§ 9
Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung sowie über die Gegenleistung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 10
Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie erforderlichenfalls der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zu unterzeichnen. Hierbei sind die handelsrechtlichen Bestimmungen zu befolgen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

2. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 11
Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen, insbesondere darüber, inwieweit und zu welchen Zeitpunkten das Jahresergebnis auszuschütten, ganz oder teilweise in Rücklage zu stellen oder vorzutragen ist. Die Gesellschafter können - vorher oder gleichzeitig - auch beschließen, dass der ausgeschüttete Gewinn der Gesellschaft ganz oder teilweise als Gesellschafterdarlehen, als stille Einlage oder als Zuführung zur freien Rücklage zur Verfügung zu stellen ist.

2. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

3. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

4. Sollte von der Finanzverwaltung rechtskräftig festgestellt werden, dass an einen Gesellschafter eine verdeckte Gewinnausschüttung vorgenommen worden ist, so ist der Gesellschafter verpflichtet, den verdeckt ausgeschütteten Gewinn zurückzugewähren.

§ 12
Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.

2. Die Gesellschafterversammlung soll möglichst am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

3. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung - wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt - mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen

Gesellschafterversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

4. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital, sonst der an Lebensjahren älteste. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt vorhandenen stimmberechtigten Stimmen in der Versammlung vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgemäß einberufen, so ist die Gesellschafterversammlung gleichwohl beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.

7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

8. Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre Gesellschafterrechte durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen, sofern es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Mitgesellschafter oder um einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten handelt. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.

9. Über jede Gesellschafterversammlung ist, sofern das Gesetz nicht eine Beurkundung vorschreibt, eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

§ 13
Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax oder telefonisch fassen, sofern das Gesetz die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht zwingend vorschreibt und sämtliche Gesellschafter dem zu fassenden Beschluss zustimmen. In diesem Falle hat die Geschäftsführung den von den Gesellschaftern gefassten Beschluss sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

3. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Je 1,00 EUR des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller

vorhandenen stimmberechtigten Stimmen, ebenso die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 3.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnisnahme durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 14
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2014, kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft - vorbehaltlich der Regelung in dem nachstehenden Abs. 4 - nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von diesem Zeitpunkt an ruhen seine Gesellschafterrechte.

3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschafter an diese selbst, an die Gesellschaft oder an Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. § 6 Abs. 5 und 8 sind entsprechend anzuwenden. Das für den Geschäftsanteil zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 6 Abs. 9, seine Auszahlung nach § 6 Abs. 11.

4. Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheidensstichtag weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 15
Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an ***die Stadt Wuppertal, die das Vermögen wiederum ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

§ 16
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte.

2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch förmliche Änderung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

3. Die mit diesem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten u.a.) bis zum Betrage von 1.300,-- Euro trägt die Gesellschaft.
